

Birkenauer Sonnenkinder e.V.

Förderverein zur Kinderbetreuung



Neufassung der Satzung Birkenauer Sonnenkinder e.V.

28. November 2008

§1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen Birkenauer Sonnenkinder e.V.. Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 40620 aufgenommen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 69 488 Birkenau.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 5) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinderbetreuung in Birkenau.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Die Belange zum Betrieb der Einrichtung werden in einer Betriebsordnung geregelt.

§2 Nutzung der Vereinsmittel

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder, außer den Betreuungskräften, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein wird durch einen mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder aufgelöst.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins an S.O.S. Kinderdorf, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§4 Mitglieder

- 1) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung des Birkenauer Sonnenkinder e.V..
- 2) Es können alle Personen Mitglied im Verein werden, die durch eine mehrheitliche Zustimmung des Vorstandes akzeptiert werden.
- 3) Betreuung kann ausschließlich den Kindern von Mitgliedern zugute kommen.
- 4) Die Mitgliedschaft gilt als Familienmitgliedschaft mit einem Stimmrecht (nichteheliche Lebensgemeinschaften werden wie Familien geführt).

§5 Kündigung, Ausschluss

- 1) Ein Mitglied muss seinen Austritt schriftlich mitteilen. Es gilt mindestens eine einjährige Mitgliedsdauer. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern der anderen Partei nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.
- 2) Mitglieder können fristlos ausgeschlossen werden, wenn sie gegen das gemeinsame Interesse des Vereins verstoßen.
- 3) Mitglieder können fristlos gekündigt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird.
- 4) Die Kündigungsfrist für Betreuungsplätze wird im Betreuungsvertrag geregelt. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der bei Eintritt voll erhoben wird und anschließend am Anfang jedes Kalenderjahres. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Monatsbeiträge für die Betreuungsplätze werden vom Vorstand nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus: Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer und Kassenwart und gegebenenfalls Beisitzer. Der Beisitzer ist nicht stimmberechtigt bei Vorstandsentscheidungen.
- 2) Die Amtsdauer beträgt mindestens 1 Jahr.
- 3) Der Vorstand wird auf der jährlichen Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Es wird einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten zu der grundsätzlich jedes Mitglied schriftlich eingeladen wird.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich bei Bedarf einberufen, oder wenn dies mindestens von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- 4) **Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem/r Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.**

§10 Beschlüsse

Beschlüsse werden vom Vorstand durch mehrheitliche Abstimmung gefasst und rechtskräftig unterschrieben.

§11 Mitgliedsarten

- 1) Aktive Mitglieder sind Personen, deren Kinder in der Betreuung sind.
- 2) Passive Mitglieder fördern den Verein.

§12 Haftung

- 1) Der Verein unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung für die Betreuerinnen.